

**Satzung der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen
im Landesverband der Inneren Mission – Diakonisches Werk Schleswig-Holstein**

§1 Name, Sitz und Zweck

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Landesverband der Inneren Mission in Schleswig-Holstein“ (AGMAV-SH)
Sie ist gebildet gem. §54 ff MVG
- (2) Sie hat ihren Sitz bei der Dienststelle der/des Vorsitzenden.
- (3) Die AGMAV-SH verfolgt den Zweck, die Mitarbeitervertretungen der Mitglieder im Landesverband in Schleswig-Holstein im Rahmen der Gesetze zu beraten und deren Interessen zu vertreten.

§ 2 Aufgaben der AGMAV-SH

- (1) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) die Beratung, Information und Unterstützung der Mitarbeitervertretungen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Rechte nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz (MVG-EKD) sowie die Förderung des Erfahrungsaustausches zwischen den Mitarbeitervertretungen im Bereich des Diakonischen Werkes Schleswig-Holstein mit dem Ziel einer gemeinsamen Willensbildung.
 - b) die Herstellung des Einvernehmens mit den zuständigen Organen des Diakonischen Werkes zur Berufung der Vorsitzenden der Kammern des Kirchengerichtes für die Diakonie Schleswig-Holstein sowie die Benennung der Beisitzerinnen und Beisitzer.
 - c) die Wahl und Entsendung der Vertreter der Arbeiterschaft und ihrer Stellvertreter in die Gremien, in die Vertreter der Arbeiterschaft entsendet werden können.
 - d) die Abgabe von Stellungnahmen und Anträgen zu Neuregelungen, Änderungen und Ergänzungen der Rahmenbedingungen in Kirche und Diakonie.
 - e) die Durchführung und die Förderung der Fortbildung von Mitgliedern der Mitarbeitervertretungen.
- (2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere konkrete Aufgaben im Sinne von § 2 (1) Buchstabe a) übernommen werden.

§ 3 Mitglieder

Mitglieder der AGMAV-SH sind gemäß § 54 MVG-EKD alle Mitarbeitervertretungen von Einrichtungen, die dem Landesverband der Inneren Mission in Schleswig-Holstein angeschlossen sind und einen Betrieb mit eigener Mitarbeitervertretung in Schleswig-Holstein betreiben.

Gesamtmitarbeitervertretungen können nicht Mitglied sein.

§ 4 Organe

Organe der AGMAV-SH sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden der AGMAV-SH mit einer Frist von 21 Tagen, unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 5 Mitglieder diese, unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes, verlangen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Sind beide verhindert, wählt die Versammlung eine Versammlungsleitung aus den anwesenden Vorstandsmitgliedern.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 10 Mitglieder anwesend sind.
- (4) In der Vollversammlung haben Mitglieder mit
 - bis zu drei Mitarbeitervertretern eine Stimme
 - fünf Mitarbeitervertretern zwei Stimmen
 - sieben bis fünfzehn Mitarbeitervertretern drei Stimmen
 - mehr als fünfzehn Mitarbeitervertretern vier Stimmen

Das Stimmrecht ist für jede Stimme durch Delegierte wahrzunehmen, wobei jede/r Delegierte nur eine Stimme hat.

- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt:
 - a) mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten über
 - Anträge
 - die Wahl der Vorstandsmitglieder
 - die Wahl der Gremienvertreter
 - die Wahl der Beisitzer zum Kirchengericht
 - b) mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten über
 - Satzungsänderungen
 - Abwahl des Vorstandes
- (6) Antragsberechtigt sind die Mitglieder nach § 3 dieser Satzung sowie der Vorstand
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und den Mitgliedern zu zusenden.
- (8) Anträge sind schriftlich beim Vorsitzenden der AGMAV.SH einzureichen. Gehen sie spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung ein, sind sie auf die Tagesordnung der Versammlung zu setzen.
- (9) Anträge können während der Mitgliederversammlung vor Beschluss der Tagesordnung gestellt werden. Diese sind auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie mindestens von 20 Stimmberechtigten unterstützt werden.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a) Entgegennahme des Vorstandsbericht
- b) Diskussion und Beschlussfassung über Anträge
- c) Wahl der Vorstandsmitglieder der AGMAV-SH gem. § 7 dieser Satzung
- d) Wahl der Beisitzer des Kirchengerichtes
- e) Wahl von Delegierten in Gremien
- f) Beschlussfassung zur Satzungsänderung

§ 7 Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören mindestens 5 Personen an. Es können bis zu 11 Personen in den Vorstand gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die oder den Vorsitzende/n, eine/n Stellvertreter/in und eine/n Schriftführer/in
- (3) Die Amtszeit beträgt vier Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl findet in der jeweiligen konstituierenden Sitzung nach der allgemeinen Wahlzeit für die Mitarbeitervertretungen statt (gem. MVG-EKD). Die Sitzung muss innerhalb von zwei Monaten nach Beginn der regulären Amtszeit der Mitarbeitervertretungen stattfinden. (Mai/Juni im Wahljahr)
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß §5 (5)
 - b) Ausscheiden aus der Mitarbeitervertretung
 - c) Niederlegung des Amtes
- (5) Sinkt die Anzahl der Vorstandsmitglieder unter 5 Personen ab, wird in der darauffolgenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl gemäß § 5 dieser Satzung durchgeführt. Durch diese Nachwahl können wieder bis zu insgesamt 11 Personen in den Vorstand gewählt werden. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann jederzeit gem. § 5 eine Nachwahl durchgeführt werden. Diese findet in der dem Beschluss folgenden Mitgliederversammlung statt.
- (6) Unbeschadet des Abschnitts 4 haben die Vorstandsmitglieder nach Ablauf der Amtszeit die Geschäfte bis zur Übernahme durch den neugewählten Vorstand weiterzuführen.
- (7) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens fünfmal jährlich zusammen.
- (8) Über den Verlauf der Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens die gefassten Beschlüsse enthält. Die Niederschrift ist allen Vorstandsmitgliedern zuzusenden.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Interessen der Mitarbeitervertretungen und ist verantwortlich für die Durchführung der Aufgaben nach § 2 dieser Satzung.
- (2) Der Vorstand sorgt für die laufende Information aller Mitglieder und nimmt Anregungen und Anträge entgegen.
- (3) Der Vorstand kann Anträge an die Mitgliederversammlung stellen und ist verpflichtet, die von Mitgliedern gestellten Anträge an die zuständigen Organe weiterzuleiten.
- (4) Der Vorstand kann Mitglieder für den Aufsichtsrat des Diakonischen Werkes benennen, soweit dieses eine Beteiligung der AGMAV-SH vorsieht.

§ 9 Beisitzer des KirchengERICHTES

Die Beisitzer zum KirchengERICHT werden von der Mitgliederversammlung in offener Abstimmung gewählt, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird. Es können bis zu fünf Beisitzer benannt werden. Die Amtszeit richtet sich nach der gesetzlichen Vorgabe

(fünf Jahre) Sie endet nicht mit dem Ausscheiden aus der MAV, wohl aber bei Übernahme von Leitungsfunktionen im Sinne des §4 MVG oder mit dem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis.

§ 10 Arbeitskreise

Zur Förderung der Sachdiskussion und zur Verbesserung des Informationsaustausches, sowie zur Erarbeitung strategischer Positionen und daraus folgend von Anträgen können Arbeitskreise gebildet werden.

§ 11 Zusammenarbeit mit Gewerkschaften

- (1) Die AGMAV-SH arbeitet mit den Gewerkschaften zusammen, die Tarifverträge mit Geltung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Einrichtungen der Diakonie geschlossen haben. Der Vorstand gewährleistet den regelmäßigen Informationsaustausch

§ 12 Zusammenarbeit mit anderen Gesamtausschüssen, AGMAVen, BUKO

- (1) Die AGMAV-SH arbeitet mit den Arbeitsgemeinschaften und Gesamtausschüssen in der Nordkirche (AG-MAV Hamburg, GAMAV Diakonie Mecklenburg-Vorpommern, GA der Nordkirche) sowie der DIAG-MAV des Erzbistums Hamburg zusammen.
- (2) Der Vorstand sorgt für einen regelmäßigen Informationsaustausch durch gemeinsame Vorstandssitzungen und Treffen im MAV-Bündnis Ökumene
- (3) Die AGMAV-SH ist Mitglied der Bundeskonferenz für AG-MAVen und Gesamtausschüsse. Der Vorstand nimmt die Delegation von zwei Mitgliedern in die BUKO gemäß § 55 a MVG-EKD wahr.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung der AGMAV-SH tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 01.12.16 am 01.01.2017 in Kraft. Zu demselben Zeitpunkt erlischt die Satzung vom 16.04.1998.

Rendsburg, 01.12.2016

Hans-Jürgen Piest
Vorsitzender

Klaus-Paul Jahnke
stellv. Vorsitzender

Dr. Henning Kassebaum
Schriftführer